

# RS Vwgh 2005/10/7 2003/17/0294

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.2005

## Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland  
L82301 Abwasser Kanalisation Burgenland

## Norm

KanalabgabeG Bgld §4 Abs1 idF 1990/037;  
KanalabgabeG Bgld §5;  
KanalanschlußG Bgld 1989 §1 Abs4;  
RPG Bgld 1969 §14 Abs2 idF 2000/064;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/17/0300

## Rechtssatz

Der Abgabentatbestand nach § 4 Abs. 1 Bgld KanalAbgG (Erschließungsbeitrag) stellt - im Unterschied zum Anschlussbeitrag nach § 5 leg. cit. - nicht auf das Bestehen einer Anschlusspflicht ab, sondern lediglich darauf, dass es sich bei den betroffenen Grundflächen um unbebaute Anschlussgrundflächen (iSd § 1 Abs. 4 Bgld KanalanschlussG) handelt, die als Bauland gewidmet sind und deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, wobei Aufschließungsgebiete im Sinne des § 14 Abs. 2 Bgld Raumplanungsgesetz bei Anwendung dieser Bestimmung nicht zum Bauland zählen. Somit kommt es ausschließlich auf die Lage der Grundstücke und deren Widmung im Sinne des Bgld RPG, nicht aber auf deren tatsächliche Nutzung - etwa als landwirtschaftliche Grundflächen - an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170294.X02

## Im RIS seit

25.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)